

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Die erste Rabbinerversammlung und Herr Dr. Frankel

Holdheim, Sam.

Schwerin i./M., 1845

Die Eidesleistung unter Erfassung eines heiligen Gegenstandes.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-1961

kommen und mit einigen Bemerkungen zu den Einwendungen des H. F. gegen die Verhandlungen der NB. über den Eid und die Liturgie uns begnügen.

Die Eidesleistung unter Erfassung eines heiligen Gegenstandes.

Es wurde der Antrag gestellt, die NB. solle erklären, „daß der Eid eines Israeliten bei Anrufung des göttlichen Namens volle, gesetzlich bindende Kraft habe“. Von einem Redner (Protokolle S. 35) wird die Hinzufügung verlangt, daß nach den rabbinischen Vorschriften Nekitat Cheppez, Erfassung eines heiligen Gegenstandes (etwa des Pentateuchs) erforderlich sei. „Denn der Eid“, wird dieses Verlangen motivirt, „ist nicht rechtlicher sondern religiöser Natur, der Schwörende muß nach seinen religiösen Begriffen schwören“. Dieses, beginnt H. F. seine Ausstellungen, wird von einer Seite zurückgewiesen, „weil Nekitat Cheppez nur die Forderung des jüdischen Rechtes sei, und nur das jüdische Recht, nicht die Religion verlange Garantien gegen Reservationes mentales“. So gab H. F. die Worte wieder, die er mit folgendem Tadel begleitet: „Wir schweigen über den großen Irrthum, daß Nekitat Cheppez gegen Mentalreservationen eingeführt sei; gegen diese dient die Formel: „Wir beschwören dich nach dem Gedanken Gottes und des Richters“ (Schebuoth f. 29. 36.); Nekitat Cheppez ist zur Verstärkung des Eindruckes“. Aber wo hat denn H. F. in den Protokollen gelesen, daß Nekitat Cheppez gegen Mentalreservationen eingeführt sei? Hat er die Worte treu und unverändert wiedergegeben? Wir wollen sehen. Die Worte in den Protokollen S. 36 lauten: „Goldheim bemerkt gegen die Ansicht des Präsidenten von der Nothwendigkeit des Nekitat Cheppez, gegen welche er protestirt. Diese sei nur Forderung des jüdischen Rechtes gewesen. Dieses aber habe für uns keine Gültigkeit mehr; nur das jüdische Recht, nicht die Religion verlange Garantien gegen reservationes mentales. Was der Eid dem Israeliten sei, darüber müsse einzig und allein die Bibel gefragt werden“. Trotz der äußersten Kürze der Protokolle, die kaum eine Skizze der mündlich ausgeführten Gedanken wiedergeben, wird sich jeder Leser doch überzeugen, daß

es dem quaest. Rebner nicht in den Sinn gekommen, daß Nekitat Cheppez wegen mentaler Reservationen eingeführt sei, daß er vielmehr seine Ansicht von der Entbehrlichkeit desselben ausschließlich auf den Grund stützt, daß dieses eine Forderung des jüdischen Rechtes, das abgeschafft, und nicht der Religion sei, welche im Eide allein zu berücksichtigen ist, daß er als Beweis noch hinzufügt, wie das jüdische Recht auch Garantien gegen Mentalreservationen verlange, die wir in ausschließlicher Berücksichtigung der Religionsforderung doch gewiß für entbehrlich halten. H. F. mußte daher erst die wenigen Worte noch mehr verkürzen und verändern, um den Rebner, dem er gerne etwas anhaben möchte, eines Irrthums zeihen zu können. Der an sich wahre Gedanke, daß wir uns nur um die Forderungen der Religion zu kümmern haben und die des jüdischen Rechts, als obnehin antiquirt, auf sich beruhen lassen müssen, hat die Zustimmung der Versammlung und gewiß auch jedes denkenden Israeliten außerhalb derselben gefunden, und man muß so leidenschaftlich verblendet sein, wie H. F., um hieran noch etwas mäkeln zu wollen. „Nekitat Cheppez“, sagt H. F., „ist zur Verstärkung des Eindruckes.“ Es liegt also dieser Forderung die Ansicht zu Grunde, daß der Schwur bei Gott ohne Erfassung eines geheiligten Gegenstandes nicht stark genug sei, um entsprechenden Eindruck auf das Gemüth des Schwörenden hervorzubringen. Das ist freilich die Ansicht des Talmuds von seinen Zeitgenossen. Ist sie aber eine Religionsansicht, die zu jeder Zeit Geltung ansprechen kann? Ich glaube, daß wir uns nicht daran zu kehren haben, welche Meinung der Talmud von der Erregung des religiösen Gemüths seiner Zeitgenossen hatte, sondern darauf zu sehen haben, ob für das religiöse Gewissen der heutigen Juden dasselbe sinnliche Erregungsmittel nöthig sei, und so wir nicht geradezu behaupten wollen, daß das Gewissen der Juden minder erregbar sei als das der Christen, so müssen wir das Erfassen eines heiligen Gegenstandes für entbehrlich halten. Freilich sagt H. F.: „schwört doch auch der Christ beim Evangelium!“ Allein dies ist wenigstens so allgemein nicht der Fall. So viel mir bekannt, schwört der Christ im Gerichte nicht beim Evangelium, sondern ohne Erfassung desselben. „Wenn also“, sagt H. F., „Nekitat Cheppez zur Erhebung des Heiligen und Bindenden des Eides verlangt wird, nach den Staatsgesetzen überhaupt aber der Eid als religiöser abgenommen wird, was ist es mehr als kindischer Uebermuth, als in Abscheu ausartender Groll gegen den Talmud, daß grade

weil er es verlangt, es nicht gestattet werden darf?“ Soviel Worte, soviel Fehler. Nekitat Chephez wird nicht zur Erhebung des Heiligen, sondern wie Ascher b. Tschiel es erklärt: ורקנת חכמים להטיל אימה על הנשבע לכן נותנין לו הסת' בזרוע „Es ist eine Anordnung der Weisen, um dem Schwörenden Furcht einzulösen, deshalb legt man die Sepher Tora in seinen Arm u.“ Wo Furcht bezweckt wird, da kann von Erhebung nicht die Rede sein, wo man von der Erfassung eines Buches einen tiefen Eindruck auf das religiöse Gemüth als von dem bloßen Anrufen des göttlichen Namens erwartet, da wird ein sehr niederer Grad von religiöser Bildung und Erregbarkeit vorausgesetzt. H. F., der überall an das religiöse Gemüth, an das Bewußtsein der Mehrheit appellirt, muß sehr niedrige Vorstellungen vom religiösen Gemüth der heutigen Juden haben, da er sie selbst bei der heiligen Eidesleistung nicht anders als durch niedere Furcht אימה, die der Talmud auf seine Zeitgenossen anwenden zu müssen für nöthig glaubte, zu regieren weiß. Wir glauben aber zu bessern Begriffen von der religiösen Erregbarkeit der heutigen Juden berechtigt sein zu dürfen, und halten die Maßregeln des Talmud oder des jüdischen Rechtes mit der Ehre der Juden als unvereinbar. Dann ist es nicht wahr, daß Nekitat Chephez als das Bindende des Eides — oder, wie H. F. sich ausdrückt, zur Erhebung des Bindenden — als nöthig erachtet werde. Freilich das talmudische Recht knüpft hieran die rechtliche Gültigkeit der Eideshandlung, aber nicht die Religion, nicht die Bibel, und weil der Eid — schließen wir mit dem Argument des H. F. — nach den Staatsgesetzen als religiöser und nicht als bürgerlicher Act abgenommen wird, und das talmudische Recht auch nach den Staatsgesetzen, die es aufgehoben, nicht als die Religion des Judenthums betrachtet werden kann, so muß er ausschließlich in den religiösen Vorstellungen seine Wurzel haben. Die Bestimmungen des talmudischen Rechtes sind aber nichts weniger als religiöse Vorstellungen, sondern — in Rücksicht des Eides — talmudische Ansichten von der Zweckmäßigkeit gewisser sinnlicher Erregungsmittel religiöser Vorstellungen. Der Talmud knüpft mit nichten das Bindende des Eides an sich an äußerliche Mittel, sondern erklärt den Eid im Allgemeinen für bindend, wenn er auch von allen Formen entkleidet geleistet wird. Deshalb ist bei allen Eidesarten שבועה ערה, שבועה בטור, שבועה הפקדון, mit alleiniger Ausnahme des gerichtlichen Eides, שבועה הדיינין, Nekitat

Cheppez nicht erforderlich. Wenn es also bei letzterem Eide verlangt wird, ja sogar einen ohne Nekitat Cheppez abgenommenen Eid nochmals schwören läßt, so ist es nicht deshalb, weil er an sich nicht bindend ist, sondern weil er, der Talmud, den Parteien ohne jene furchterregende Maßregel nicht trauet. Die Ansicht des Talmuds darüber, inwiefern den Menschen auf ihren Eid ohne Erfassung eines heiligen Gegenstandes zu trauen sei, wird doch außer H. F. gewiß kein Vernünftiger als die Religion des Judenthums stempeln wollen. Der Talmud hat aus Anlaß eines stattgehabten Betruges נשור קריא דרבא die Formel gegen Mentalreservationen eingeführt (Schebuoth 29a). Will H. F. consequent sein, so muß er auch hierin den Grad des Zutrauens oder des Mißtrauens, den der Talmud gegen seine Zeitgenossen hegte, als eine Forderung der Religion, und die darauf bezügliche Formel als ewiggültig erklären.

Da H. F. gerade über diesen Punkt aus einem gelehrten Tone spricht und der Menge dadurch zu imponiren sucht, so wollen wir ihm einige derbe Schnitzer nachweisen. „Gegen Mentalreservation“, sagt er, „dient die Formel: wir beschwören dich nach dem Gedanken Gottes und des Richters.“ Das ist unrichtig. Nur die Worte: „nach dem Gedanken des Richters“ sollen Reservationen verhüten; der erste Theil der Formel dagegen, nämlich: nach dem Gedanken Gottes, dient nicht gegen Reservationen, sondern gegen die Auflösbarkeit. S. den Glossator zu Alsch b. Jechiel Schebuoth 39: $\text{על דעת המקום כי היכי דלא תיהוי הכרה לשבויעותיה}$. Da wir die Theorie des Talmuds von der Auflösbarkeit der Eide verwerfen, da die Spur einer solchen in dem Bewußtsein der heutigen Juden nicht vorhanden ist, so ist diese Formel natürlich überflüssig. „Aber noch nicht genug“, sagt H. F. ferner, „Nekitat Cheppez muß sogar nach einem Redner „antimosaisch“ sein. Den Beweis ist er schuldig geblieben und wird ihn schwerlich bringen, da die Bibel über die Form des gerichtlichen assertorischen Eides nichts erwähnt.“ Und doch sollen Bestimmungen des talm. Rechts, von welchen in der Bibel nichts erwähnt ist, Forderungen der Religion sein! Der Grundirrtum des H. F. ist der. Der gerichtliche assertorische oder auch promissorische Eid ist seinem Wesen nach von dem Eide überhaupt nicht verschieden. Wenn der Talmud verschiedene Eidesgattungen aufzählt, so ist das Grundwesentliche des Eides allen gemeinsam. Die Formen, die der Richter bei der Eidesleistung anwendet, beruhen auf

dessen Ansicht von dem Verhältniß der bei dem Eide als wirksam vorausgesetzten religiösen Vorstellung zu der Gemüthsbeschaffenheit des Schwörenden. Je lebendiger das Gemüth durch die Nennung des göttlichen Namens afficirt wird, je weniger werden äußere Formen als Erweckungsmittel zu Hülfe gerufen werden müssen. Das talm. Recht, obwohl es mit der Bibel das Bindende des Eides durchaus nicht von Formen abhängig sein läßt, hält doch solche Formen bei seinen Zeitgenossen für nothwendig. Dies halten wir als seine Privatansicht von seinen Zeitgenossen, an die wir uns nicht zu binden haben, und behaupten, daß der Talmud selbst von den heutigen Juden und der Erregbarkeit ihres Gemüthes eine andere Ansicht haben würde. Befragen wir die Bibel, ob sie Formen bei der Eidesleistung für nothwendig erklärt, so muß ihr Schweigen hierüber schon als lautes Geständniß gelten, und um so mehr als der Talmud selbst über den Standpunkt der Bibel mit uns übereinstimmt, die Berufung auf Elieser, des Knechtes Abrahams, nur für eine „Anlehnung“ hält und die Maßregel des Nekitat Chephez als „rabbinische Einrichtung“ (s. Ascher b. Jechiel 3. St.) erklärt. Und in der That finden wir bei allen in der Bibel erwähnten Eiden, mit alleiniger Ausnahme des Reinigungsoides der des Ehebruchs verdächtigen Frau, keine Spur von Formen, und es muß als eine leidige Streitsucht des H. F. bezeichnet werden, wenn er für den an sich richtigen Ausspruch des Hrn. Dr. Salomon, daß Nekitat Chephez antimosaïsch sei, wofür die ganze Bibel Zeugniß giebt, noch Beweise verlangt. — Gegen einen Redner, der unter Berufung auf eine Talmudstelle die Behauptung aufstellt: „Der Jude kenne kein Symbol für Gott. Der Eid sei: Ja, Ja! Nein, Nein!“ entgegnet H. F.: „Diese findet sich bei Schebuoth 36; hat aber nur Bezug auf die שבריר בריר“. Ein besseres Zeugniß von der völligen Unkunde dieser Materie hätte sich H. F. wahrlich nicht ausstellen können. Welcher Unterschied waltet denn zwischen diesem und dem gerichtlichen assertorischen Eide ob, so es das Wesen des Eides und dessen bindende Kraft betrifft? Der gerichtliche Eid ist an sich von jedem andern Eide durchaus nicht verschieden; er ist der allgemeine Eid, den der Richter für seine Zwecke zur Ermittlung der Wahrheit anwendet. Dadurch allein wird er ein gerichtlicher Eid, und ist nun an einem Orte gesagt, daß der Ausspruch: Ja, Ja! Nein, Nein! dieselbe bindende Kraft für den Israeliten habe, etwas zu thun oder zu lassen, als hätte er in andern Worten geschworen, so kann ein solcher Eid

auch dem Richter genügen, da dieser nichts anderes verlangen kann, als eine Handlung, die den religiösen Menschen vor Gott zur Wahrheit verpflichtet. Auch der Zeugeneid, den der Richter anwendet, ist seinem Wesen nach nichts anderes als שבועה בטרי, nämlich eine eidliche Versicherung, auf Befragen des Richters die Wahrheit sagen zu wollen, und ist bekanntlich von dem שבועה עדה des jüdischen Rechtes wesentlich verschieden. Und doch gebraucht ihn der Richter als Beweismittel. Wäre der Zeugeneid vom jüdischen Rechte ursprünglich aufgenommen worden, so würde er, obgleich seinem Charakter nach שבועה בטרי, doch שבועה הדרייניק, gerichtlicher Eid, genannt worden sein. Dasselbe gilt von allen andern, als Bürger- und Diensteyden, die wenn auch ihrem Wesen nach שבועה בטרי, doch sobald sie vom Richter oder der Obrigkeit zur Sicherheit angewendet, gerichtliche Eide genannt werden. Ebenso muß dem Richter das Ja, Ja! Nein, Nein! genügen, wenn dieses nach den Grundsätzen des Judenthums eidlichbindende Kraft hat, wie ihm eine ähnliche Versicherung der christlichen Sekten, welche nach dem Ausspruche des Evangelii den Eid für eine Sünde halten, in der That genügt. Die s. g. שבועה המשנה, nämlich die נשבעין ונושלין, gehören ihrem Charakter nach nicht zu den שבועות הפקודין, sind nichts anderes als שבועה בטרי, werden aber, weil sie vom Gerichte angewandt werden, als gerichtliche Eide betrachtet. Daß man bei dem Ausspruch Ja, Ja! Nein, Nein! im Falle der Uebertretung als Meineidiger betrachtet und bestraft wird, muß dem Richter hinlängliche Garantien gewähren. Wenn aber das talmudische Recht hiemit sich nicht begnügt und einen andern Eid mit Formen verlangt, so ist dies eine talmudisch rechtliche Ansicht, zeugt aber nicht für das, was in religiöser Beziehung als bindend erkannt wird. Ueberdies spricht es auch der Talmud an einem Orte (Baba Meziab 49) in religiös-moralischer Beziehung mit Anlehnung an einen Vers aus: שיהי הן שלך צדק ולא שלך צדק dein Ja sei gerecht und dein Nein sei gerecht, und spricht dem dagegen Handelnden Treue und Ehrlichkeit ab מוחסרי אמונה. Ist auch hier, wo nur von Handel und Wandel im Leben die Rede ist, nicht gesagt, daß man durch bloßes Ja oder Nein meineidig wird, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß dasselbe im gerichtlichen Verfahren, wo es vom Richter als Versicherung hingenommen wird, nach den Grundsätzen der jüdischen Religion mit dem Eide gleichbedeutende Kraft habe.